

4. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Slowakische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission/
Italienische Republik**

(Rechtssache C-467/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die Milcherzeugern von der Italienischen Republik gewährt wurde — Mit der Rückzahlung der Milchabgabe verbundene Beihilferegelung — Mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung — Vom Rat der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV erlassener Beschluss — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b und c — Bestehende Beihilfe — Neue Beihilfe — Begriffe — Änderung einer bestehenden Beihilfe unter Verstoß gegen eine Bedingung, die die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleistet)

(2017/C 437/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und P. Němečková)

Andere Partei des Verfahrens: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino und P. Grasso, avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Nrn. 1, 2 und 4 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Juni 2015, Italien/Kommission (T-527/13, EU:T:2015:429), werden aufgehoben.
2. Die von der Italienischen Republik beim Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-527/13 erhobene Klage wird abgewiesen.
3. Die Italienische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, die dieser im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 406 vom 7.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Slowakische Republik/
Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-593/15 P und C-594/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)

(2017/C 437/04)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, A. Tokár, G.-D. Balan und Z. Malúšková)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Stranz), Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R. H. Radu, M. Chicu und A. Wellman)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Slowakische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und Rumänien tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Rumänien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-599/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)

(2017/C 437/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R.-H. Radu, M. Chicu und A. Wellman)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G.-D. Balan, A. Caeiros, A. Tokár und Z. Malúšková)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Stranz), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Rumänien trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.